

i **ENTSORGUNGSMÖGLICHKEITEN**

**KREISMÜLLDEPONIE
GUGGENBERG**

Keine Mengenbegrenzung und kein Transportzuschlag für die Anlieferung von Bauschutt, Erdaushub, Asbest und KMF; maximale Anlieferung von 2 t an brennbaren Baustellenabfällen.

**MÜLLUMLADESTATION
ERLENBACH**

Maximale Anlieferung von 2 t an Bauschutt und Erdaushub (bitte beachten: bei Anlieferungen über 500 kg wird ein Transportzuschlag erhoben); keine Mengenbegrenzung für die Anlieferung von brennbaren Baustellenabfällen; Anlieferung von Asbest und KMF maximal 200 kg.

**WERTSTOFFHOF SÜD
BÜRGSTADT**

Maximale Anlieferung von 0,5 m³ an Bauschutt und Erdaushub sowie 2 t an brennbaren Baustellenabfällen; Anlieferung von Kleinmengen an Asbest und KMF.

i **WEITERE INFORMATIONEN**

Weitere Informationen und Infoblätter finden Sie im Internet unter www.landkreis-miltenberg.de Bereich Themen → Abfall

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an die Abfallberatung im Landratsamt:

Montag, Dienstag 8 bis 16 Uhr
Mittwoch 8 bis 12 Uhr
Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Freitag 8 bis 13 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt Telefon 09371 501-380, -384
Servicestelle Telefon 0800-0412412
E-Mail abfallwirtschaft@lra-mil.de

Landratsamt Miltenberg | Brückenstraße 2 | 63897 Miltenberg



Richtige Entsorgung von Bauabfällen

Infoblatt



Bauabfälle richtig entsorgen!

Bei Bau- und Abbrucharbeiten fallen verschiedene Abfälle an, die umweltgerecht und möglichst kostengünstig entsorgt werden müssen. Gefährliche Abfälle müssen von nicht gefährlichen Abfällen getrennt gesammelt und entsorgt werden. Alle Abfälle müssen nach Möglichkeit bereits am Anfallort sortenrein erfasst werden.

INFORMATIONEN ZUR EINTEILUNG DER BAUABFÄLLE

BAUSCHUTT



Feste, mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Dachziegel, Mauerwerk, Betonteile, Fliesen)

BAUSTELLENABFÄLLE



Abfälle aus Bautätigkeiten mit überwiegend nicht mineralischen Anteilen (z. B. verunreinigte Folie, Tapeten, verschmutztes Styropor, Dachpappe, Fenster, Türen)

! WICHTIG

Abfälle aus Privathaushalten sind gemäß §17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d. h. dem Landkreis Miltenberg, zu überlassen. Für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen besteht Überlassungspflicht für alle Abfälle zur Beseitigung.

Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind vor Anlieferung beim Landratsamt anzumelden.

ERDAUSHUB



Unbelasteter Erdaushub darf wiederverwendet werden. Bei verunreinigtem Erdaushub ist der Entsorgungsweg vorab mit dem Landratsamt abzuklären

ALTHOLZ



Holzabfälle aus Bautätigkeiten und dem Außenbereich (ausgenommen Möbelholz → Entsorgung als Holz aus Sperrmüll!)

ASBEST UND KÜNSTLICHE MINERALSTOFFE (KMF)



Aufgrund des Gefahrenpotentials Anlieferung **staubdicht verpackt, getrennt** von anderen Abfällen; größere Mengen → Anlieferung nur in **Big-Bags**

! WICHTIG

- **Kein Restmüll!**
Insbesondere mineralische Bau- und Abbruchabfälle dürfen nicht über den Restmüll entsorgt werden.
- **Kein Sperrmüll!**
Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, werden nicht als Sperrmüll entsorgt.

! WICHTIG

Um Kosten bei der Entsorgung der Baustellenabfälle einzusparen und die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, ist eine Vorsortierung in einzelne Fraktionen erforderlich. Aussortierte Wertstoffe können als Monolieferungen angeliefert werden. Dies hat den Vorteil, dass eine ganze Reihe von Abfällen (Altholz, Kabelreste, Flachglas, Metall, Kartonagen ...) bis 200 kg kostenfrei bei Vorlage der Objekt Nummer angeliefert werden können. Eventuell anfallende Kosten für zusätzliches Verpackungsmaterial und Zeitaufwand durch das Personal der Wertstoffhöfe sind zu beachten.

Die Gebühren sind der Abfallgebührensatzung und den aktuellen Wertstoffhofrichtlinien zu entnehmen.